

§ 69 AWV 2013 — Meldung von Zahlungen der Seeschiffahrtsunternehmen

Außenwirtschaftsverordnung

Außer Kraft: § 69 ist seit 01.01.2025 nicht mehr im AWV 2013 enthalten. Angezeigt wird die letzte bekannte Fassung, Stand 10.06.2019.

Inländer, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben, haben abweichend von § 67 Zahlungen, die sie im Zusammenhang mit dem Betrieb der Seeschiffahrt entgegennehmen oder leisten, der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 71 Absatz 7 zu melden. In der Meldung müssen die Angaben gemäß Anlage Z8 „Einnahmen und Ausgaben der Seeschiffahrt“ enthalten sein.

Zitiervorschlag: § 69 AWV 2013

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AWV%202013/69>